



**BETRIEBS-
UND
BENUTZUNGSORDNUNG**

für das

Müllheizkraftwerk Iserlohn (MHKW)

**der AMK – Abfallentsorgungsgesellschaft des
Märkischen Kreises mbH**

58636 Iserlohn, Giesestraße 10

in der Neufassung vom 01.04.2014

Präambel

Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 21.07.87 und der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.11.93 - Az: - 55.8851.8.1 - G 29 / 92 - für das MHKW erlässt die **AMK – Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH (“AMK“)** für das Müllheizkraftwerk in Iserlohn, dessen Betreiber sie ist, zur Gewährleistung sicherer und geordneter Abläufe bei der Anlieferung und der thermischen Entsorgung von Abfällen folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

§ 1

Aufgaben der AMK

Die AMK betreibt in 58636 Iserlohn, Gieseestr. 10, das Müllheizkraftwerk zur thermischen Entsorgung von Abfällen. Sie nimmt die Abfälle im Namen der Märkischen Entsorgungsgesellschaft mbH (MEG mbH) und der MK Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG (MK KG) an. Die Aufgaben der Abfallentsorgung führt sie aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen durch.

§ 2

Grundsätze der Benutzung des MHKW; Benutzer¹

1. Für alle Anlieferungen sind die aktuellen Genehmigungen für das MHKW, die Bestimmungen des Abfallrechts und - soweit die angelieferten Abfälle dem A + B-Zwang des Märkischen Kreises (Kreis) unterliegen - die Abfallwirtschaftssatzung des Märkischen Kreises in der jeweils geltenden Fassung einschlägig.
2. Die Rechte und Pflichten der Benutzer des MHKW (Abfallerzeuger, Besitzer und Anlieferer / Transporteure von Abfällen, Auftraggeber) sind in dieser Betriebs- und Benutzungsordnung festgelegt.
3. Mit Betreten / Befahren des Grundstückes und der Benutzung der Anlagen des MHKW erkennt der Benutzer diese Betriebs- und Benutzungsordnung als verbindlich an. Nichtbeachtung der Betriebs- und Benutzungsordnung berechtigt zum Ausschluss von Anlieferungen des Benutzers und des Benutzers selbst.

§ 3

Benutzungsberechtigung

Das MHKW kann gemäß dem genehmigten Abfallartenkatalog für die Entsorgung von Abfällen genutzt werden von

- a) Abfallanlieferern im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Zweckverbandes für

¹ Wenn die männliche Form wegen der leichteren Lesbarkeit verwendet wird, ist damit auch die Benutzerin der Einrichtungen des MHKW gemeint.

Abfallbeseitigung (ZfA),

- b) Besitzern von Abfällen, welche vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde oder durch den ZfA ausgeschlossen sind, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der Entsorgung ausgeschlossen hat (Selbstanlieferer im Anschluss- und Benutzungszwang des Kreises),
- c) der MK Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG gem. den mit der AMK abgeschlossenen Verträgen,
- d) Direktanlieferern, soweit noch Kapazitäten vorhanden sind. Direktanlieferer sind verpflichtet auf Verlangen ihren Personalausweis vorzulegen.

Unbefugten ist das Betreten des Geländes der AMK untersagt.

§ 4

Zugelassene Abfälle, Voraussetzungen für die Annahme, Annahmehindernisse

1. Zugelassen und angenommen werden nur die Abfallarten, die den Genehmigungsbescheiden der Bezirksregierung Arnberg entsprechen. Maßgeblich ist der genehmigte Abfallartenkatalog (Positivkatalog), abrufbar unter - www.amk-mhkw.de -, der auch Bestandteil dieser Betriebs- und Benutzungsordnung ist.
2. .
3. Benutzer des MHKW sind für die richtige und vollständige Deklaration der angelieferten Abfälle verantwortlich. Dem Personal an der Waage sind die Begleitpapiere vorzulegen.
4. Die AMK ist nicht zur ständigen Annahme der für die Entsorgung vorgesehenen zulässigen Abfälle verpflichtet; eine Zurückweisung kann u.a. wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge oder betrieblicher Belange erfolgen.
5. Die AMK kann bestimmte Anforderungen an die zu entsorgenden Abfälle stellen, z.B. Konditionierung, Heizwert, Mengenbegrenzungen, Zeitpunkt der Anlieferung.
6. Bei Betriebsstörungen im MHKW kann die Annahme von Abfällen vorübergehend unterbrochen, ggf. sofort eingestellt werden.

7. Bei Ausfall der Sperrmüllschere können sperrige Abfälle, die nicht in Pressmüllfahrzeugen angeliefert werden, ggfs. zurückgewiesen werden.
8. Bei Revisionen und Inspektionen des MHKW kann bei Durchsatzeinschränkungen eine Reduzierung der Annahme durch die AMK angeordnet werden.
9. Die Anlieferung der Abfälle soll mit selbst entleerenden Fahrzeugen erfolgen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn dadurch der laufende Entladebetrieb nicht behindert wird.

§ 5

Nicht zugelassene Abfälle, leicht entzündliche Abfälle, radioaktive Abfälle

Nicht zugelassene Abfälle sind beispielhaft in den folgenden Nummern 1 bis 9 aufgeführt; Ausnahmen durch Nr. 10 geregelt.

1. Es sind nur feste Abfälle zur Verbrennung zugelassen, die aufgrund ihrer Eigenschaften (wie Größe, Heizwert etc.) für das Personal, für die Umwelt, für die technischen Einrichtungen des Müllheizkraftwerkes sowie für den Betriebsablauf keine Gefahr darstellen.
2. Anlieferungen mit größerem Metallanteil oder inerten Stoffen größerer Menge sind nicht zugelassen; im Zweifelsfall ist Rücksprache (s. Nr. 10) zu nehmen.
3. Der Abfall darf keine glühenden, explosiven, *leicht* entzündlichen oder bereits brennende Bestandteile enthalten (Brandschutz im Müllbunker).
4. Die untere Explosionsgrenze des Abfalls (U.E.G.) darf höchstens 20 % betragen. Die U.E.G gilt für die kritische Konzentration eines zündfähigen Stoffgemisches aus Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben; der Flammpunkt muss über 80° C liegen (s. auch § 8 Nr. 3).
5. Der Abfall darf keine schädlichen radioaktiven Bestandteile (s. § 6) oder biologische und chemische Kampfstoffe enthalten.
6. Bituminöse, asphalt- und teerartige Abfälle in ungebundener Form oder in loser Schüttung sind nicht zugelassen.
7. Abfälle in staubförmiger Konsistenz, flüssige, pastöse, schlammige und ätzende Stoffe, Metallspäne sowie Fässer ≥ 50 l und IBC-Container (1 m³) sind nicht zugelassen. Fässer und Behälter müssen restentleert sein. Im Fall von

Beimengungen oder nicht restentleerten Fässern, Behältern und Gebinden ist Rücksprache gem. Nr. 10 zu nehmen.

8. Gegenstände mit einer Kantenlänge von 0,50 m bis 2,00 m müssen **getrennt** angeliefert und der Sperrmüllschere zugeführt werden. Gegenstände mit einer Länge von mehr als 2,00 m können nicht angenommen werden. Der Durchmesser resp. die schmalen Seitenlängen dürfen 0,25 m nicht überschreiten. Bei Abweichungen sind vorab gesonderte Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen (s. Nr. 10).
9. Ausgeschlossen von der Annahme sind insbesondere:
 - Baumstümpfe, Baumwurzeln, Baumstämme etc.
 - Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühlschränke (Weißware) etc.
 - TV-Geräte, E-Schrott (Braunware) etc.
 - Betonteile, Eisenträger, Eisenteile, Öfen, Stahlstangen, Trapezbleche, Badewannen etc.
 - Maschinenteile, Motorblöcke, Autofelgen, Fahrzeugbereifung etc.
 - Nicht vorgeschredderte Kunststoffteile (> 5 cm Dicke, z.B. Behälter, Pumpengehäuse)
 - Filterbänder mit einer Länge > 20 m, sonstige Bänder (Textil, Kunststoff)
 - Abfälle als Rollen oder gebundene Ballen mit > 50 cm Durchmesser
10. Bestehen wegen der Beschaffenheit oder der thermischen Verwertbarkeit/Behandlung der Abfälle Unklarheiten, ist *vor* der Anlieferung Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeiter des MHKW zu nehmen: (Telefon: Zentrale: 02371/4301–0, Ingenieur für Produktion 02371/4301–192).

§ 6

Radioaktive Stoffe, Strahlenschutz, Gefahrgut

1. Mit einer fest installierten Messanlage bestehend aus zwei Detektoreinheiten vor der Einfahrt zur Waage werden alle Anlieferungen auf erhöhte Strahlungsaktivität (Ortsdosisleistung) gemessen. Erfolgt ein Alarm, wird eine Kontrollmessung durchgeführt. Bestätigt sich diese, wird die weitere Untersuchung nach einem abgestuften Handlungsschema durchgeführt, zu dem auch mobile Messgeräte zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und des Nuklids eingesetzt werden. Es hängt von der Ortsdosisleistung und dem festgestellten Nuklid ab, ob der Abfall angenommen werden kann, die Anlieferung abgewiesen wird (unter

Benachrichtigung der örtlichen Ordnungsbehörde) oder ob weitergehende Sicherheitsmaßnahmen von den zuständigen Strahlenschutzbehörden getroffen werden müssen.

2. Der Benutzer ist für die Beförderung von Abfällen auch i.S. der jeweils geltenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften verantwortlich (GGVSE, ADR), unabhängig davon, ob die Beförderung vom Benutzer nach GGVSE deklariert ist oder nicht oder werden musste. Bei der sofortigen Zurückweisung von Abfällen an der Waage ist eine Anlieferung bei der AMK nicht erfolgt.
Für den Fall, dass erst bei weiteren Kontrollhandlungen durch AMK-Personal festgestellt wird, dass der Abfall nicht angenommen werden kann und ein Rücktransport ein Gefahrguttransport wäre, hat der Absender die Voraussetzungen für eine zulässige Beförderung auf seine Kosten herbeizuführen. AMK darf den Transport erst danach freigeben.

§ 7

Annahme von gefährlichen Abfällen zur Entsorgung

Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG und des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) werden unter folgenden Voraussetzungen angenommen:

1. Der Abfall zur Entsorgung muss dem genehmigten Abfallartenkatalog entsprechen.
2. Der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte stellt vor der ersten Anlieferung gemäß §§ 47 ff KrWG einen Entsorgungsantrag.
Er hat den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) auf eigene Kosten zu führen.
3. Die geforderten Parameter der Deklarationsanalyse zur verantwortlichen Erklärung sind durch ein anerkanntes Laboratorium zu bestimmen.
4. Entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 gilt das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) verpflichtend für alle an der Entsorgung Beteiligten (Erzeuger, Transporteure und Entsorger). Somit müssen alle Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und sonstige Formulare, die in der Nachweisverordnung für gefährliche Abfälle erfasst werden, elektronisch geführt werden. Es werden nur noch Anlieferungen mit Begleitscheinen, die bereits die elektronische Signatur aufweisen, angenommen.
5. Die Annahme erfolgt nur nach vorheriger Annahmезusage und Terminvereinbarung. Die AMK wird im Regelfall eine Probeanlieferung verlangen.
6. Die AMK ist berechtigt, die anzunehmenden Mengen zu begrenzen.

7. Aus betriebstechnischen Gründen kann ein vereinbarter Annahme-Termin kurzfristig widerrufen werden, ohne dass der Benutzer Ersatzansprüche daraus herleiten kann.

§ 8

Überwachung und Prüfung der Anlieferungen

1. Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und beim Abladen in der Entladehalle zu kontrollieren, sowie jede Anlieferung ausleeren zu lassen und zu sichten. Der Benutzer hat diese Kontrollen zu zulassen. Die Fahrzeuge müssen soweit möglich, direkt vor der Entladehalle abgeplant / aufgedeckt werden, um eine Sichtkontrolle durchführen zu können. Auf Verlangen sind Behälter und Verpackungen zu öffnen.
2. Zweck solcher Kontrollen ist es, die Zusammensetzung des Abfalls daraufhin zu prüfen, ob er zur Entsorgung gemäß Abfallkatalog und dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zugelassen ist, keine unzulässigen Beimengungen enthält und der Deklaration entspricht. Die Kontrollen dienen dem Umwelt-, Arbeits-, Brand- und Anlagenschutz sowie der Erfüllung der genehmigungsrechtlichen Auflagen.
3. Die Kontrollen erfolgen durch Sichtung und Messungen.
4. Stimmen die für die Entsorgung vorgesehenen Abfälle nicht mit der Abfalldeklaration überein, entsprechen sie nicht dieser Betriebs- und Benutzungsordnung oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit der Entsorgung im MHKW, ist die AMK zu jeder Zeit der Anlieferung befugt, die Abfälle zurückzuweisen oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über ihre Entsorgungsmöglichkeit entschieden ist.
5. Die AMK ist berechtigt, Abfälle vor der Verbrennung kostenpflichtig für den Benutzer zu analysieren oder untersuchen und analysieren zu lassen und ggf. bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses die Anlieferung festzuhalten.
6. Eine Zurückweisung von Abfällen, auch nach dem Entladen oder der Rückstellung / Sicherstellung, bleibt der AMK vorbehalten. Entstehende Kosten trägt der Benutzer.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, zurückgewiesene Abfälle wieder aufzunehmen und einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage auf eigene Kosten zu zuführen.

8. Werden bei der Kontrolle gefährliche Abfälle vorgefunden, die ausgeschlossen oder nicht deklariert sind, kann es entsprechend behördlicher Auflagen erforderlich sein, dass die AMK die zuständige Behörde darüber zu informieren hat. Der Benutzer kann aus der Weitergabe von Informationen an die zuständige Behörde im Falle des Satzes 1 keine Ersatzansprüche herleiten.

§ 9

Verhalten auf dem Grundstück des MHKW; besondere Gefahren; Entladen

1. Auf dem Grundstück sowie auf dem Fahrzeug- und Rangierplatz an der Giesestraße gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sowie Verbotstafeln und Signalanlagen sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden. Auf dem Grundstück ist **Schrittempo** zu fahren.
2. Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
3. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Abfälle erforderlich ist. Die An- und Ausfahrt der Anlieferfahrzeuge haben auf direktem Weg zwischen Waage und Entladehalle zu erfolgen. Das Betreten von anderen Gebäuden und Anlagen des MHKW außer Waage, Entladehalle und Bunkervorplatz ist nicht gestattet. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Zutritt zum Grundstück nur mit besonderer Genehmigung erlaubt.
4. Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen von Sicherheitsschuhen und Schutzhelm auf dem Gelände der AMK Pflicht; insbesondere wenn das Fahrzeug verlassen wird/werden muss. Außerdem ist Warnschutzkleidung in der Entladehalle vorgeschrieben.
5. Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind im Bunkerbereich, in der Entladehalle und auf dem Bunkervorplatz verboten.
6. An den Abkippstellen ist wegen der Absturzgefahr besondere Vorsicht geboten. Sie sind durch automatische Schranken gesichert. Die Fahrzeuge müssen zunächst an der markierten Linie halten. Hier werden die Ladeklappen von den Fahrern geöffnet. Anschließend erfolgt die Weiterfahrt in die Entladebuchten. Beim Passieren der Lichtschranken öffnen sich die Schranken. Die Hinweisschilder und Signalanlagen an den Abkippstellen sind zu beachten.
7. Kann ein Fahrzeug wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Benutzer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen.

Die AMK ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benutzers unverzüglich zu entfernen, wenn Betriebsstörungen verursacht werden

§ 10

Öffnungszeiten

Für die Benutzer gelten folgende Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr -

Änderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gemacht. An Sonn- und Feiertagen ist das MHKW geschlossen.

§ 11

Eigentumsübergang

1. Mit dem Entladen in den Müllbunker gehen nur zugelassene Abfälle in das Eigentum der AMK über.
2. Vom Eigentumsübergang ausgenommen sind alle gem. §§ 4, 5. nicht zugelassenen Abfälle; dies gilt auch für Abfälle, die unzulässigerweise in den Bunker entladen wurden.
3. Zurückgestellte Abfälle gehen erst mit Annahmезusage in das Eigentum der AMK über.
4. Die AMK ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Auf dem Betriebsgelände aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 12

Haftung

1. Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes sowie die Benutzung der Einrichtungen des MHKW geschehen auf eigene Gefahr.
2. Für Schäden, die der Benutzer an Einrichtungen des MHKW verursacht, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für Schäden, die durch die Anlieferung und Verbrennung nicht zugelassener Abfälle oder Stoffe (§§ 4, 5) oder durch Nichtbeachtung dieser Betriebs- und Benutzungsordnung der AMK oder ihrem Personal entstehen, haftet der Benutzer. Dies gilt auch für Umweltschäden.
4. Der Benutzer haftet für Kosten, die durch von ihm verursachte Schadensereignisse entstehen (z.B. Austritt von Flüssigkeiten oder Stoffen aus Fahrzeugen, Einsatz der Betriebs- oder Berufsfeuerwehr, Sicherungs- oder Beseitigungsmaßnahmen).
5. Die AMK übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich des MHKW, soweit die AMK oder ihr Personal nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.
6. Für einen Missbrauch von Abfällen anlässlich der Entsorgung wird keine Haftung übernommen. Haben Abfälle einen Wert (z.B. Fehlchargen, vom Markt genommene Produkte u.ä.), kann eine Garantie für die Vernichtung nur gegeben werden, wenn der Benutzer die Werthaltigkeit vorher anmeldet. Im Übrigen wird eine Gewähr für die restlose Vernichtung der angelieferten Abfälle nicht gegeben.

§ 13

Kosten und Rechnungsstellung

1. Die Abfälle sind dem MHKW kostenfrei anzuliefern. Es können keine Kosten gegenüber der AMK erhoben werden, wenn es bei der Anlieferung aus betriebstechnischen Gründen zu Wartezeiten kommt.
2. Für die Benutzung des MHKW werden Entgelte erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die MK Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG, Iserlohn (MK KG), HRA 2187 Amtsgericht Iserlohn.
3. Die Kosten für die Untersuchung und / oder die Zurückweisung von Abfällen werden nach Aufwand berechnet und sind vom Verursacher zu tragen.

4. Die in Anspruch genommenen Leistungen nach Nr. 2. oder 3. werden in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist zahlbar zu dem auf der Rechnung ausgedruckten Datum.
5. Das Gewicht der Abfälle wird durch geeichte Waagen des MHKW festgestellt und ist für die Abrechnung verbindlich.

§ 14

Datenschutz

Die AMK erhebt, speichert, nutzt, verändert oder übermittelt personenbezogene Daten als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke wie das Wiegen der Abfälle, die Beachtung abfallrechtlicher Nachweisvorschriften, zur Rechnungserstellung durch die MK KG und zur Erfüllung genehmigungsrechtlicher Auflagen oder sonstiger gesetzlicher Auflagen und Vorschriften.

§ 15

Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Iserlohn.

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Die Betriebs- und Benutzungsordnung vom 01.03.2011 tritt damit außer Kraft.

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Iserlohn, den 01.04.2014

AMK - Abfallentsorgungsgesellschaft
des Märkischen Kreises mbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. A. Sabac-el-Cher'.

Dr. Angela Sabac-el-Cher
Geschäftsführerin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf Giebelmann'.

Ralf Giebelmann
Geschäftsführer